

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES

Zl. 10.009/331-4/94

1010 Wien, den 30. Jan. 1995

Stubenring 1

DVR: 0017001

Telefon: (0222) 711 00

Telex 111145 oder 111780

Telefax 7137995 oder 7139311

P.S.K.Kto.Nr.: 05070.004

Auskunft:

--

Klappe: -

XIX. GP.-NR

122 /AB

1995 -01- 30

ZU

77 /J

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten Kier und Partner/innen
betreffend die geplante Nicht-Valorisierung des Pflege-
geldes, Nr. 77/J

Zu den aus der beiliegenden Ablichtung der gegenständlichen An-
frage ersichtlichen Fragen führe ich folgendes aus:

Zu den Fragen 1 und 2:

Zum Problem der "Fehlplazierungen" in Pflegeheimen und/oder Kran-
kenhäusern wegen fehlender ambulanter Einrichtungen und der daraus
resultierenden Kosten sind keine genaueren Untersuchungen bekannt.

Zu den Fragen 3 und 4:

Es ist richtig, daß der Bund gemäß § 23 Bundespflegegeldgesetz den
Trägern der gesetzlichen Pensionsversicherung die nach diesem Bun-
desgesetz nachgewiesenen Aufwendungen für das Pflegegeld, die
Sachleistungen, die Reisekosten, den vertrauensärztlichen Dienst
und die sonstige Betreuung, die Zustellgebühren, den entsprechen-
den Anteil an den Verwaltungsaufwendungen sowie die sonstigen Auf-
wendungen zu ersetzen hat.

Den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung hat er den Aufwand
für das aufgrund akausaler Behinderungen geleistete Pflegegeld und
den entsprechenden Anteil aus den Verwaltungsaufwendungen zu er-
setzen.

Im Zuge der Beratungen anlässlich der Ausarbeitung des Bundespflegegeldgesetzes wurde eingehend geprüft, welche Behörden das gegenständliche Gesetz vollziehen sollten. Dabei stellte sich heraus, daß der Rückgriff auf die Träger der gesetzlichen Pensions- und Unfallversicherung wegen der schon bestehenden Infrastruktur der bei weitem kostengünstigste war. Daher wurden jene Institutionen, die bereits vor dem Inkrafttreten des Bundespflegegeldgesetzes für die Gewährung von pflegebezogenen Geldleistungen zuständig waren, mit der Vollziehung betraut.

Im übrigen hätte auch die Vollziehung durch die Finanzämter dem Bund einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand gebracht.

Schließlich ist darauf hinzuweisen, daß das Pflegegeld für das Jahr 1995 mit dem für den Bereich der Sozialversicherung geltenden Anpassungsfaktor valorisiert wurde.

Zur Frage 5:

Der Ministerrat hat den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ab 1. Juli 1995 auch ein Rechtsanspruch auf das Pflegegeld der Stufen 3 bis 7 eingeführt werden soll, in seiner Sitzung vom 4. Oktober 1994 beschlossen. Da eine parlamentarische Behandlung dieser Novelle nicht mehr möglich war, wurde der Gesetzesentwurf neuerlich im Ministerrat eingebracht und nach der Beschlußfassung der Bundesregierung am 22. November 1994 dem Nationalrat zur verfassungsgemäßen Behandlung vorgelegt.

Zur Frage 6:

Der Bund hat keine Kompetenz, bundeseinheitliche Pflegerichtsätze festzulegen. Wohl aber hat der Bundesbehindertenbeirat in seiner Sitzung vom 19. Dezember 1994 folgende Stellungnahme zur Pflegevorsorge abgegeben:

"1. Der Bundesbehindertenbeirat verweist neuerlich auf seine Stellungnahme vom 16. November 1993, insbesondere hinsichtlich der nach wie vor teilweise erhöhten Kostenbeitragsregelungen der Länder für die Inanspruchnahme sozialer Dienste.

2. Der Bundesbehindertenbeirat ist sich bewußt, daß die Pflegevorsorge auf unterschiedlichen Strukturen in den einzelnen Ländern aufbaut, dennoch sollten vergleichbare Regelungen der Kostenbeiträge angestrebt werden.
3. Aus der Sicht des Bundesbehindertenbeirates sind daher die Bemühungen, einheitliche und soziale Regelungen der Kostenbeiträge zu erreichen, zu intensivieren, insbesondere hinsichtlich der Systeme der Einkommensanrechnung und der Gestaltung der Kostenbeiträge für die Unterbringung in Tagesheimstätten.
4. Die Kostenbeitragsregelungen sollten für die pflegebedürftigen Personen überprüfbar und nachvollziehbar gestaltet werden."

Zu den Fragen 7 und 8:

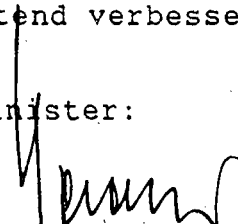
Im Arbeitsübereinkommen der Bundesregierung wurde auch thematisiert, daß Erhöhungen (Valorisierungen) des Pflegegeldes durch Leistungsnachweise oder andere Einsparungen ermöglicht werden sollen. Derzeit liegen noch keine konkreten bzw. koordinierten Vorschläge der Länder und Gemeinden zur Verringerung des Aufwandes beim Pflegegeld vor.

Bei allfälligen diesbezüglichen Überlegungen wird jedoch zu berücksichtigen sein, daß das System der Pflegevorsorge - soll es die Akzeptanz der Betroffenen genießen und finanzierbar bleiben - auch in Zukunft zu einem großen Teil auf der Pflege durch Familienangehörige aufbauen muß.

Zur Frage 9:

Durch die Einführung des Pflegegeldes, mit dem pflegebedingte Mehraufwendungen in Form eines Beitrages pauschaliert abgegolten werden sollen, wurde die Wahlmöglichkeit pflegebedürftiger Menschen zwischen Betreuung und Hilfe in häuslicher Pflege durch den "Einkauf" von persönlicher Assistenz und stationärer Pflege wesentlich erweitert. Die Lebenssituation der Betroffenen und die Möglichkeiten, ein selbstbestimmtes, bedürfnisorientiertes Leben zu führen, haben sich dadurch bedeutend verbessert.

Der Bundesminister:



Die unterfertigten Abgeordneten richten daher folgende

ANFRAGE

an den Bundesminister für Arbeit und Soziales:

- 1.) Wieviele rein pflegebedürftige Menschen, die aufgrund nichtvorhandener ambulanter Einrichtungen derzeit in Pflegeheimen und/oder Krankenhäusern untergebracht sind, "blockieren" dort Betten, die jedenfalls besser genutzt werden könnten?
- 2.) In welchem Verhältnis steht dieser Kostenaufwand zu den Kosten eines allfälligen Ausbau ambulanter Einrichtungen?
- 3.) Obwohl das Pflegegeld eine final orientierte steuerfinanzierte Leistung ist, vollziehen Pensions- und Unfallversicherungsanstalten die Auszahlung. Der Bund hat diesen Aufwand inklusive Verwaltungskosten zu ersetzen. Mit der geplanten Einfrierung der Pflegegelder wird also am falschen Ende gespart. Warum kann die Auszahlung nicht über die bestehende Infrastruktur der Finanzämter abgewickelt werden?
- 4.) Warum können die dadurch eingesparten Kosten nicht den Pflegegeldbezieher zukommen?
- 5.) Wann ist damit zu rechnen, daß der bereits im Oktober im Ministerrat eingebrachte Änderungsvorschlag des Herrn Bundesminister für Arbeit und Soziales dahingehend, daß der Rechtsanspruch auf Pflegegeld der Stufen 3 bis 7 vom 1. 1. 1997 auf den 1. 1. 1995 vorgezogen werden soll, dem Parlament zur Beratung und Beschlußfassung zugeleitet wird?
- 6.) Tarifierhebungen der Sozialhilfeträger im letzten Jahr erfolgten auf Kosten der Pflegegeldbezieher, die oft schlechter "aussteigen" als vor dem Inkrafttreten des BPGG. Ist vorgesehen, bundeseinheitliche Pflegerichtsätze einzurichten, um einer mißbräuchlichen Sanierung der Länder auf diesem Weg entgegenwirken zu können?
- 7.) In welcher Form ist seitens des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales eine Objektivierung der geplanten Leistungsnachweise vorgesehen?
- 8.) Sollte nicht das entscheidende Pflegequalitätskriterium das subjektive Empfinden des Betroffenen sein - zunal vor allem Familienangehörige durch ihre "nicht-qualifizierte" Pflegebereitschaft staatliche Institutionen entlasten?
- 9.) Wie weit sehen Sie die Intention des Gesetzes, den Betroffenen Selbstbestimmung zu ermöglichen, als erfüllt?